

AMTSEBLATT

Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark
mit den Ortsteilen:
Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark



Jahrgang 15 / Nr. 1 Wustermark, 11. Januar 2008

www.wustermark.de

Inhalt

Seite

Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung) (gültig ab 01.01.2008)	3
Hinweis: Bescheide sind auch in 2008 gültig.....	4

Amtliche Bekanntmachungen

Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01, S.154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I/05, S. 210) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I/05, S. 218) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S. 174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26.04.2005 (GVBl. I/05, S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in Ihrer Sitzung am 22.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

- 1) Die Gemeinde Wustermark erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wustermark in der jeweils gültigen Fassung durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49a Abs. 5 S. 1 Nr. 3 BbgStrG. Diese Gebühren dienen dem Ausgleich des besonderen Vorteils, der dem jeweiligen Eigentümer eines Straßenanliegergrundstücks dadurch erwächst, dass die an seinem Grundstück entlang führende Straße oder deren Teilabschnitte durch die Gemeinde in einem grundsätzlich sauberen und sicher befahrbaren Zustand gehalten wird bzw. die Winterwartung durchgeführt wird.
- 2) Die Gemeinde Wustermark trägt insgesamt einen Kostenanteil von 25 % der Gesamtkosten, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht.

§ 2 Gebührenmaßstab

- 1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind
 - a) die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und
 - b) der Umfang der Straßenreinigung durch die Gemeinde Wustermark. Festlegungen dazu trifft das Verzeichnis der Reinigungspflichtigen, welches Bestandteil der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wustermark ist.
- 2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die Länge, der der Straße zugewandten Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Hat ein Grundstück mehrere der erschließenden Straße zugewandte Grundstücksseiten, so wird die längste Grundstücksseite als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.
- 3) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so

wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

- 4) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen im Sinne der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wustermark erschlossen, so wird in solchen Fällen der Gebührentatbestand mehrfach verwirklicht, und es sind für die Reinigung jeder dieser Straßen Gebühren in voller Höhe zu entrichten.
- 5) Bei geschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- 6) Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen.
- 7) Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.
- 8) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 5 werden Bruchteile eines Meters generell abgerundet.

§ 3 Gebührensätze

Es werden folgende Gebührensätze je Veranlagungsmeter und Jahr festgesetzt:

- 1) Straßenreinigung:
 - a) Straßenreinigung auf der Fahrbahn 1,00 €
 - b) Straßenreinigung auf dem Geh- und/oder Radweg 0,70 €
- 2) Winterdienst:
 - a) Winterdienst auf der Fahrbahn 0,50 €
 - b) Winterdienst auf dem Geh- und/oder Radweg 0,70 €

§ 4 Gebührenpflichtige

- 1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschnldner, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 2) Bei einem Wechsel der in Abs.1 genannten Rechtsverhältnisse ist der jeweils neue Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer oder sonstige Grundstückbenutzer mit dem Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats gebührenpflichtig.
- 3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Wustermark das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 5 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- 1) Die Gebühr wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Ein neuer Gebührenbescheid wird nur bei Änderung der Gebühr erteilt. Die Gebühr kann gemeinsam mit anderen Abgaben erhoben werden.
- 2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- 3) Bei einem Ausbleiben der turnusmäßigen Straßenreinigung auf der gesamten Straße über einen Zeitraum von weniger als einem zusammenhängenden Monat und bei Ausbleiben infolge von Winterwitterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Minderung der Leistungsgebühr. Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.
Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln, kann der Anspruch auf Gebührenminderung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich beantragt werden.
- 4) Die Gebühr wird in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 eines jeden Jahres fällig, wenn die Gebühr 30,00€ übersteigt. Gebühren zwischen 15,00€ und 30,00€ jährlich werden jeweils zur Hälfte am 15.02. und 15.08. eines jeden Jahres fällig. Übersteigt die Gebühr nicht den Jahresbetrag von 15,00€, so ist der festgesetzte Betrag zum 15.08. eines jeden Jahres in einer Summe zu entrichten. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann nach § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Gebühr abweichend von Satz 1, 2 oder 3 am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag soll spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Nachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- 5) Bei Nichtzahlung oder nicht fristgemäßer Zahlung der Gebühr, treten für den Gebührenschuldner Mahn- und Vollstreckungsfolgen nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften und nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz Brandenburg ein.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Wustermark, den 10.12.2007

gez. Drees
Bürgermeister

Hinweis: **Bescheide sind auch in 2008 gültig**

Die Gemeindeverwaltung Wustermark bittet zu beachten, dass die in den Kalenderjahren 2004 bis 2007 versandten Steuer- und Abgabenbescheide auch für die darauf folgenden Jahre gültig sind, sofern sie nicht durch eine erneute Festsetzung geändert werden.

Dies betrifft die Bescheide zu den Grundsteuern A und B und Grundsteuer nach den Ersatzbemessungsgrundlagen, zur Hundesteuer und zur Zweitwohnungssteuer. Die jeweiligen Zahlungen sind dabei unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Beträge weiterhin zu den Fälligkeitsterminen zu leisten.

Die Gemeindeverwaltung Wustermark weist darauf hin, dass bei einer Nichtbeachtung der Fälligkeiten automatisch das Mahnverfahren einsetzt. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, am Lastschriftinzugsverfahren teilzunehmen.

Entsprechende Vordrucke sind in der Gemeindeverwaltung erhältlich bzw. stehen auf der Homepage www.wustermark.de unter der Rubrik „Formulare“ zum Download bereit.

Die jeweiligen Abbuchungsermächtigungen können auf dem Postweg versandt oder auch persönlich in der Gemeindeverwaltung Wustermark, Bürgeramt, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, abgegeben werden.

Für eventuelle Rückfragen zur Steuerfestsetzung stehen die Mitarbeiterinnen des Bürgeramtes im Rathaus unter der Telefonnummer 03 32 34 / 73-0 zur Verfügung.

Impressum

1. Auflage und Bezug: Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Einzelne Exemplare können gegen Erstattung der Portokosten von zurzeit 1,45 EUR schriftlich angefordert werden bei der: Gemeinde Wustermark, Bürgerinformation, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Ein laufender Bezug ist gegen Erstattung der Portokosten ebenfalls möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar.
2. Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.
3. Redaktion: Gemeinde Wustermark, Bürgerservice, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-0, Fax: 03 32 34 / 73-250 E-Mail: buengeramt@wustermark.de
4. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.